

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 8230

Beschluss-Nr.:

vom:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:



Heiko Müller
Bürgermeister

Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Satzung über die Gebühren
für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten
Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)
vom**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer öffentlichen Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Falkensee und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Die Gebühren schulden

- a) Personen, die zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet sind,
- b) diejenigen, die die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen beantragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (4) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4
Gebührentarif

4.1. Gebühren für Leistungen bei Bestattungen auf dem Friedhof Kremmener Straße und dem Waldfriedhof Finkenkrug

	Erdbestattung in Euro	Urnenbestattung in Euro
Herstellen und Zuwerfen der Gruft		
- Urnengrabstätte		120,00
- Urnengrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift		145,00
- Kindergrabstätte	200,00	
- Erdgrabstätte	400,00	
- Erdgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift	550,00	
Grabstelle herrichten	70,00	30,00
Sandbehälter aufstellen	5,00	2,00
Benutzung des Bahrwagens und Senkgrube	20,00	
Benutzung des Kranzwagens	20,00	20,00
Benutzung der Feierhalle	90,00	90,00
Gebinde an der Grabstelle ordnen	20,00	20,00
Bearbeitungsgebühr	80,00	80,00

„Sternenkinder“-Beisetzungen sind gebührenfrei.

4.2. Grabstellenverkäufe

	in Euro	Liegefrist in Jahren
Urnengrabstätte 1 m x 1 m	550,00	15
Urnengrabstätte 0,75 m x 0,75 m	450,00	15
Urnengemeinschaftsgrabstätte	450,00	15
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift	520,00	15
Kindergrabstätte	250,00	20
Reihengrab	1.200,00	20
Reihengrab anonym	1.500,00	20

Reihengrab mit besonderer Gestaltungsvorschrift	1.600,00	20
Einzelkaufstelle	1.500,00	20
Urnengrabstätte Familiengrabbaum	2.800,00	20
Urnengrabstätte Reihengrabbaum	450,00	20
Urnengemeinschaftsanlage „Sternenkinder“	gebührenfrei	15

Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

4.3. Urnenumbettungen:

Ausgraben der Urne	40,00 Euro
Umbettung einer Urne	60,00 Euro
Urnenversand	lt. gültigem Tarif

4.4. Grabsteingebühren:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und Einfassungen jeder Art je Antrag 25,00 Euro.

4.5. sonstige Leistungen

1 Arbeitsstunde/technisches Friedhofspersonal	35,00 Euro
Eine Karre Muttererde 0,08 m³	5,00 Euro
Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	200,00 Euro
Rasenmähd und Erhalt der Grabstätte	450,00 Euro/Jahr

4.6. Grabstellenberäumung

abgelaufene Grabstellen beräumen	nach Arbeitsstunden
Grabsteinabräumung stehender Stein (einschließlich Steinentsorgung)	45,00 Euro
Grabsteinabräumung Liegestein (einschließlich Steinentsorgung)	25,00 Euro
Grabeinfassung/Grabumrandung (einschließlich Entsorgung)	25,00 Euro

§ 5
Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet oder erlassen werden. Hierbei sind die gesetzlichen Grundlagen anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:
 - die Friedhofsgebührensatzung vom 05. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. 105/38/18)

Falkensee,



Heiko Müller
Bürgermeister

Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

